

**Statuten
des Vereins „Gegenseitige Hilfe“ (gh)
Münsingen Rubigen**

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Gegenseitige Hilfe“ (gh) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Münsingen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel, ohne Gewinnabsicht ältere Menschen zur aktiven Lebensgestaltung anzuregen, die Hilfe zur Selbsthilfe zu fördern und die Solidarität der Seniorinnen und Senioren untereinander und mit jüngeren Generationen zu stärken.

Zu diesem Zweck setzt er vor allem folgende Mittel ein:

- Erfassung der spezifischen Interessen und Bedürfnisse der Mitglieder
- Führung einer Vermittlungsstelle
- Vertretung der Mitgliederinteressen bei Behörden und anderen Organisationen
- Öffentlichkeitsarbeit und den Kontakt zu anderen Organisationen
- Eigene Aktivitäten und Dienstleistungen
- Information der Mitglieder über Angebote bestehender Organisationen, die sich speziell für Seniorinnen und Senioren eignen

B Mitgliedschaft

Art. 3 Als Mitglieder werden aufgenommen:

- a) Einzelmitglieder: Einzelpersonen ab dem 18. Altersjahr
- b) Paare
- c) Kollektivmitglieder: Politische und kirchliche Gemeinden, Unternehmungen, Institutionen, Vereine, Verbände und andere Gemeinschaften

Der Eintritt ist jederzeit durch schriftliche Anmeldung möglich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 4 Austritt

Austrittserklärungen sind an den Vorstand zu richten und werden sofort wirksam. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder wenn der Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt worden ist. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen.

C Mittel

Art. 5 Finanzierung

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Gemeindebeiträgen, Mitgliederbeiträgen und Spenden. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt (gemäss Art. 71 ZGB). Da der Verein öffentliche Aufgaben im Altersbereich übernimmt, kann er mit den Gemeinden, resp. Kirchgemeinden entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (gemäss Art. 75 a ZGB). Eine persönliche Haftung besteht nicht.

Art. 7 Entschädigungen GEÄNDERT

- a) Die Mitglieder des Vorstandes und der Vermittlungsstelle erhalten neben der Vergütung der Spesen eine pauschale Entschädigung gemäss Budget.
- b) Hilfeleistende werden gemäss Richtlinien des Vorstands von den Hilfesuchenden direkt entschädigt.
- c) Personen, die Aktivitäten des Vereins leiten, werden bei Bedarf für ihre Unkosten durch einen Beitrag der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entschädigt.

D Organisation

Art. 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Vermittlungsstelle
- d) Die Revisionsstelle

E Vereinsversammlung

Art. 9 Stimmrecht und Einberufung

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens jährlich einmal einberufen. Die Einladung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung zuzustellen. 2/3 der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Diese hat innerhalb eines Monats seit Einreichung des Gesuches stattzufinden.

Die Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin geleitet. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme (Paare 2 Stimmen). Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen und anlässlich der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 10 Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich und erfolgt jährlich. Der

Vertreter/die Vertreterin der Einwohnergemeinde Rubigen, der Teamleiter/die Teamleiterin und der stellvertretende Teamleiter/die stellvertretende Teamleiterin der Vermittlungsstelle sind von Amts wegen Mitglied des Vorstands.

- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- e) Statutenänderung
- f) Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Vorschriften sowie der Artikel 20 und 21 werden alle Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

F Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus max. 9 Mitgliedern.

Er umfasst zwingend:

- Präsident/Präsidentin
 - Vizepräsident/Vizepräsidentin
 - Sekretär/Sekretärin
 - Rechnungsführer/Rechnungsführerin
 - Teamleiter/Teamleiterin der Vermittlungsstelle
 - stellvertretender Teamleiter/stellvertretende Teamleiterin der Vermittlungsstelle
 - Vertreter/Vertreterin der Einwohnergemeinde Rubigen
- und konstituiert sich im Übrigen selbst.

Die Vermittler/innen sind zu den Vorstandssitzungen eingeladen und nehmen mit beratender Stimme teil. **GEÄNDERT**

Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einladen.

Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin. Fünf Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vorstandssitzung verlangen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und über die zu behandelnden Traktanden Auskunft zu geben. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll erstellt.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 12 Aufgaben des Vorstandes GEÄNDERT

Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung
- b) Verabschiedung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget

- c) Abschluss der für die Erreichung des Vereinszwecks allenfalls erforderlichen Verträge
- d) Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit
- e) Genehmigung des Programms, des Budgets und der Rechnung von Vereinsanlässen
- f) Sicherstellung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen
- g) Genehmigung der Entschädigungen für Vorstandsmitglieder, Vermittlerinnen und Verantwortliche für weitere Aufgaben
- h) Formulierung der Rahmenaufträge für die Vermittlungsstelle
- i) Wahl der Mitglieder der Vermittlungsstelle und Aufsicht über deren Tätigkeit
- j) Wahl des Teamleiters/der Teamleiterin und des stellvertretenden Teamleiters/der stellvertretenden Teamleiterin der Vermittlungsstelle
- k) Genehmigung der Richtlinien für die Entschädigungen für Hilfeleistungen
- l) Entscheid über die Einführung von Gruppenaktivitäten, deren Ziele, Leitung und Unkostenbeiträge der Teilnehmenden sowie deren Aufhebung.
- m) Bestimmung von Delegationen

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen oder aussenstehende Fachleute beiziehen.

Art. 13 Unterschrift

Rechtsverbindliche Unterschrift führen gemeinsam der Präsident/die Präsidentin mit dem Rechnungsführer/der Rechnungsführerin oder einem andern Vorstandsmitglied.

G Vermittlungsstelle

Art. 14 Zusammensetzung

Sie besteht aus einem Team von 6 bis 8 Mitgliedern. Sie schlägt dem Vorstand den Teamleiter/die Teamleiterin und den stellvertretenden Teamleiter/die stellvertretende Teamleiterin zur Wahl vor. Sie organisiert sich im Übrigen selbst.

Art. 15 Aufgaben GEÄNDERT

Die Vermittlungsstelle nimmt Anmeldungen von Helferinnen, Helfern entgegen. Alle Personen ab 18 Jahren unabhängig vom Wohnort können sich als Helferin, Helfer anmelden. Sie nimmt Anfragen für Hilfeleistungen entgegen, sucht eine geeignete Helferin, einen geeigneten Helfer und vermittelt den Kontakt.

Um Hilfe anfragen können Institutionen und Privatpersonen - insbesondere Seniorinnen und Senioren - der beteiligten Gemeinden sowie Vereinsmitglieder aus nicht beteiligten Gemeinden.

Der Vorstand kann der Vermittlungsstelle in Absprache mit den Vertretungen der Vermittlungsstelle im Vorstand weitere Aufgaben übertragen.

H Aktivitätengruppen NEU

Art. 16 Ziele

Die Aktivitätengruppen haben zum Ziel, Personen mit ähnlichen Interessen zusammen zu bringen und soziale Kontakte zu ermöglichen. Die Leiterinnen und Leiter bestimmen das Programm und berücksichtigen die Bedürfnisse der Gruppe.

Art. 17 Zusammenarbeit mit anderen Vereinen

Für die Aktivitäten wird die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen gesucht. Die Angebote von anderen Institutionen werden nicht konkurrenziert.

I Finanzwesen und Revisionsstelle

Art. 18 Finanzwesen GEÄNDERT

Das Finanzwesen wird vom Rechnungsführer/von der Rechnungsführerin betreut. Er/sie stellt dem Vorstand die nötigen Anträge. Die freie Vorstandskompetenz beträgt Fr. 3'000 pro Jahr.

Art. 19 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie überprüfen das Rechnungswesen und erstatten jährlich dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

J Schlussbestimmungen

Art. 20 Änderung der Statuten

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 21 Auflösung des Vereins NEU

Der Verein kann von der Vereinsversammlung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden. Über die Verwendung eines bei der Auflösung verbleibenden Vermögens beschliesst die Vereinsversammlung im Sinne des Vereinszweckes.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 22 Inkraftsetzung der Statuten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 3. März 2015. Sie wurden an der Vereinsversammlung vom 26. März 2019 genehmigt.

Münsingen, den 26. März 2019

Für den Verein „Gegenseitige Hilfe“

Die Präsidentin
sig. Josefa Barmettler

Der Sekretär
sig. Robert Heymann